Vorrauszahlungs-KR – Klage (= erster Kostenansatz)

Lösung

1)

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 9.050,00 EUR beim Amtsgericht ein.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Kläger *in EUR*	Mithaft Beklagter *in EUR*
1210	Verfahren im Allgemeinen	9.050,00	849,00	voll (849,00)	keine (0,00)
		Summe:	849,00		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	849,00		

weitere Lösungen

1)

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

a. Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. A

b. Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG B

c. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert. C

Lösung

Vorrauszahlungs-KR – Klage (= erster Kostenansatz)

2)

Der Kläger A. reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 3.750,00 EUR beim Amtsgericht ein.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Kläger *in EUR*	Mithaft Beklagter *in EUR*
1210	Verfahren im Allgemeinen	3.750,00	444,00	voll (444,00)	keine (0,00)
		Summe:	444,00		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	444,00		

weitere Lösungen

Kosten im Zivilprozess

2) Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

a. Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. — A

b. Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG — B

c. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg vom Kläger erfordert. — C

Lösung

Vorrauszahlungs-KR – Klage (= erster Kostenansatz)

3)

Der Kläger A. reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 501,00 EUR beim Amtsgericht ein.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Kläger *in EUR*	Mithaft Beklagter *in EUR*
1210	Verfahren im Allgemeinen	501,00	183,00	voll (183,00)	keine (0,00)
		Summe:	183,00		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	183,00		

weitere Lösungen

Kosten im Zivilprozess

3) Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

a. Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. — A

b. Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG — B

c. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg vom Kläger erfordert. — C

Lösung

Vorrauszahlungs-KR – Klage (= erster Kostenansatz)

4)

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 84.347,00 EUR beim Landgericht ein.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Kläger *in EUR*	Mithaft Beklagter *in EUR*
1210	Verfahren im Allgemeinen	84.347,00	3.174,00	voll (3174,00)	keine (0,00)
		Summe:	3.174,00		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	3.174,00		

weitere Lösungen

4)

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

a. Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. A

b. Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG B

c. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert. C